

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsunterlage  
051

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



3. März 2009

Seite 1 von 2

An die Vorsitzenden der Kommission  
von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
c/o Deutscher Bundestag  
10111 Berlin

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon (0211) 4972 - 2490

Sehr geehrter Herr Oettinger, sehr geehrter Herr Dr. Struck,

im Rahmen der Kommissionssitzung am 12. Februar 2009 hatten wir uns auf einen Übergang der Verwaltungskompetenz bei der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer auf den Bund verständigt. Voraussetzung sollte sein, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den beiden Steuerarten vorgenommen wird und das derzeitige Verhältnis von Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer für die Zukunft erhalten bleibt.

Die bislang diskutierten Vorschläge zur Erfüllung dieser Voraussetzung werden diesem Anspruch aus meiner Sicht nicht gerecht. Der Vorschlag des BMF ist aus meiner Sicht zwar geeignet, das Aufkommen der Feuerschutzsteuer kurzfristig zu stabilisieren, birgt aber auf längere Sicht die Gefahr einer Austrocknung der Steuerquelle in sich. Auch der in der Interims-AG diskutierte Vorschlag einer Evaluationsklausel wäre allenfalls geeignet, eine solche Entwicklung abzufedern.

Der befürchtete Effekt sollte nach meinem Dafürhalten durch die Einführung eines absoluten Sockelbetrages vermieden werden. Dies erscheint unerlässlich, um die Finanzierung des Brand- und Katastrophenschutzes zukunftsfest zu gestalten.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Hierzu schlage ich folgende Formulierung vor:

**Die Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1) werden jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 2012, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, derart angepasst, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) sinkt. Die Bemessungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Versicherungsteuergesetzes sind entsprechend anzupassen.**

*HL* Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Linssen